

Kulturbeiratsordnung

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Aufgaben und Ziele des Kulturbeirats

- (1) Zur Förderung der Kultur wird in der Landeshauptstadt Wiesbaden ein Kulturbeirat gebildet. Zielsetzung ist es, zu einer Stärkung des kulturellen Lebens beizutragen und ein Miteinander der vielfältigen kulturellen Aktivitäten in der Stadt zu fördern. Zugleich soll die Arbeit des Kulturbeirats das Bewusstsein fördern, dass die Kultur ein wichtiger Faktor urbaner Lebensqualität ist und auch einen positiven Beitrag zur Außendarstellung der Stadt leistet.
- (2) Der Kulturbeirat berät und unterstützt als unabhängiges Gremium den für Kulturangelegenheiten zuständigen Ausschuss. Er hat die Aufgabe, zu den ihm vom Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung vorgelegten Vorhaben aus fachlicher Sicht Stellung zu nehmen. Der Kulturbeirat kann darüber hinaus auch eigene Initiativen zu kulturpolitischen Fragen ergreifen.
- (3) Beschlussempfehlungen des Kulturbeirats für den Ausschuss, der für Kulturangelegenheiten zuständig ist, werden dort von dem/der Ausschussvorsitzenden gemeinsam mit dessen/deren Stellvertretung eingebracht, soweit die formalen Vorgaben erfüllt sind. Ausgenommen hiervon sind Personalangelegenheiten.

§ 2

Zusammensetzung des Kulturbeirats, Bestellung

- (1) Der Kulturbeirat besteht aus 25 Mitgliedern, deren Namen der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
 - a) 12 Mitglieder werden nach Maßgabe des § 6 direkt gewählt.
 - b) Von den folgenden 5 Institutionen wird jeweils ein Mitglied entsandt:
 - Hessisches Staatstheater Wiesbaden
 - Volkshochschule Wiesbaden e.V.
 - Museum Wiesbaden - Hessisches Landesmuseum für Kunst und Natur
 - Industrie- und Handelskammer Wiesbaden
 - Friedrich-Wilhelm-Murnau-Stiftung.
 - c) 8 Mitglieder werden durch die Fraktionen nach Fraktionsstärkeverhältnis in der Stadtverordnetenversammlung benannt.

Die Mitglieder des Kulturbeirates können sich nicht vertreten lassen.

- (2) Die Mitglieder wählen aus den Reihen der in § 2 Abs. 1 a) und b) genannten Personen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie aus den Reihen der von den Fraktionen benannten Personen eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Aktive oder beurlaubte Beschäftigte/Beamtinnen und Beamte der Landeshauptstadt Wiesbaden und ihr gegenüber weisungsgebundenen Einrichtungen können nicht für den Vorsitz oder die Vertretung gewählt werden.
- (3) Scheidet ein Mitglied vor Ende der Wahlzeit aus, rückt ein Mitglied aus der jeweiligen Gruppe für den Rest der Wahlzeit nach.

- (4) Das für Kulturangelegenheiten zuständige Magistratsmitglied sowie die Kulturverwaltung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

II. Wahl nach § 2 Abs. 1 a

§ 3 Fristen der Wahl

- (1) Die Wahlzeit beträgt 2 Jahre. Sie beginnt mit der jeweiligen Kenntnisnahme der Mitglieder durch die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 2.
- (2) Die Wahl findet vor Ablauf der Wahlzeit des amtierenden Kulturbeirats statt. Die Mitglieder des bisherigen Kulturbeirates bleiben bis zum Beginn der Wahlzeit des neuen Kulturbeirates im Amt.
- (3) Als Wahltag bestimmt die Wahlleiterin oder Wahlleiter einen Freitag im vorletzten Monat vor Ablauf der Wahlzeit. Wahltag ist der Tag, an dem spätestens bis 16 Uhr die Wahlbriefe bei dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Wahlamt, eingegangen sein müssen.
- (4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht den Wahltag spätestens am 79. Tag vor dem Wahltag bekannt.

§ 4 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind
1. Die Wahlleiterin / der Wahlleiter und der Wahlausschuss für die Landeshauptstadt Wiesbaden
 2. Die Briefwahlvorsteherin / der Briefwahlvorsteher und der Briefwahlvorstand für jeden Wahlbezirk. Den Wahlbezirken wird eine bestimmte Anzahl von Wahlbriefen zur Ergebnisermittlung zugeteilt.
- (2) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter und die Stellvertreterin / der Stellvertreter werden von der /dem für den Kulturbereich zuständigen Dezernentin / Dezernenten bestimmt.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin / dem Wahlleiter als Vorsitzende / Vorsitzendem und 2 Besitzerinnen oder Besitzern, die die Wahlleiterin oder der Wahlleiter beruft.
- (4) Der Briefwahlvorstand besteht aus der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher als Vorsitzender / Vorsitzendem und bis zu 6 Besitzerinnen oder Besitzern, die die Wahlleiterin oder der Wahlleiter beruft.

§ 5 Wählerverzeichnis

Die Wahlberechtigten werden in ein Wählerverzeichnis eingetragen, das Wählerverzeichnis wird nicht ausgelegt und nicht fortgeschrieben. Der Stichtag für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses ist der 42. Tag vor dem Wahltag.

§ 6 Grundsätze der Wahl

- (1) Die 12 nach § 6 zu wählenden Mitglieder des Kulturbeirats werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Dabei gelten die für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung maßgeblichen Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und der Kommunalwahlordnung (KWO) sinngemäß, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Wiesbadener Einwohnerinnen und Einwohner, die am Stichtag für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses mit Hauptwohnung in Wiesbaden gemeldet sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach Abs. 2. Weiterhin wählbar sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und angeben aktiv im Wiesbadener Kulturleben tätig zu sein; letzteres ist bei der Bewerbung glaubhaft zu machen.
- (4) Die §§ 31, 32 Abs. 2, 33 und 37 der Hessischen Gemeindeordnung gelten entsprechend.
- (5) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl als reine Persönlichkeitswahl durchgeführt. Jede/r Wahlberechtigte hat 12 Stimmen; die Stimmenhäufung ist unzulässig. Die Sitze werden in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl auf die Sparten verteilt. Über die Zuteilung eines Sitzes bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin / dem Wahlleiter zu ziehende Los.
- (6) Die Bewerberinnen und Bewerber der folgenden Sparten erhalten jeweils einen Sitz.
 - Film, Fotografie und elektronische Medien
 - Musik
 - Darstellende Kunst
 - Bildende Kunst
 - Kulturelles Erbe, Stadtgeschichte und Brauchtum
 - Hochschule und angewandte Künste
 - Literatur
 - Soziokultur

Die vier restlichen Sitze gehen an spartenunabhängige Kandidatinnen und Kandidaten.

Werden für einzelne Sparten keine Wahlvorschläge eingereicht, bleibt der jeweilige Sitz unbesetzt.

- (7) Die Wahl findet ausschließlich als Briefwahl statt. Wahlberechtigte, die an der Wahl teilnehmen möchten, müssen bis spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Wahlamt, schriftlich oder per Mail, nicht telefonisch, einen Antrag stellen.

§ 7 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter fordert spätestens am 79. Tag vor dem Wahltag dazu auf, sich für die Wahl zum Kulturbeirat zu bewerben. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen mit Vor- und Nachnamen, Anschrift, Geburtsdatum und Spartenzugehörigkeit benannt sein

und ihrer Bewerbung zustimmen. Bewerberinnen und Bewerber, die keine Spartenzugehörigkeit angeben, kandidieren als spartenunabhängige Kandidatinnen oder Kandidaten. Die Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird mit der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 4 „Bekanntmachung des Wahltages“ verbunden.

- (2) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter prüft die eingereichten Bewerbungen darauf, ob sie den Bestimmungen dieser Wahlordnung genügen, und lässt ordnungsgemäße Bewerbungen zur Wahl zu. Stellt sie / er Mängel fest, fordert sie / er die Bewerberin / den Bewerber unverzüglich auf, den Mangel zu beseitigen. Der Mangel muss spätestens 12 Tage vor der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 3 behoben sein, ansonsten wird die Bewerbung nicht zugelassen.
- (3) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter macht die zugelassenen Bewerbungen spätestens am 48. Tag vor dem Wahltag öffentlich bekannt. Bewerbungen können nur bis spätestens 12 Tage vor der öffentlichen Bekanntmachung geändert oder zurückgenommen werden. Die Namen aller Bewerberinnen und Bewerber werden in der Bekanntmachung und auf dem Stimmzettel alphabetisch unter Nennung der jeweiligen Sparte aufgeführt.
- (4) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter macht spätestens am 30. Tag vor dem Wahltag die Wahlgrundsätze, das Wahlverfahren sowie Zeit und Ort der öffentlichen Stimmenauszählung bekannt.

§ 8

Stimmabgabe, ungültige Stimmen

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt geheim, und zwar in der Weise, dass die Wählerin / der Wähler durch ein auf den Stimmzettel in einen Kreis gesetztes Kreuz oder durch andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin / welchem Bewerber sie / er die Stimme geben will. Die geheime Stimmabgabe ist durch eine eidesstattliche Versicherung auf dem Wahlschein zu erklären.
- (2) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
 1. nicht amtlich hergestellt ist,
 2. keine Kennzeichnung enthält (leerer Stimmzettel),
 3. den Willen der Wählerin / des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 4. einen Zusatz oder Vorbehalt erhält,
 5. mehr Stimmen enthält, als Vertreterinnen / Vertreter zu wählen sind oder
 6. eine Häufung von Stimmen (§ 6 Abs. 5 Satz 2) enthält.

§ 9

Stimmenauszählung, Benachrichtigung

Die Stimmen werden spätestens 10 Tage nach dem Wahltag vom Wahlausschuss ausgezählt. Die Wahlleiterin / der Wahlleiter kann, soweit erforderlich, Wahlvorstände bilden, die bei der Stimmenauszählung helfen. Die Auszählung ist öffentlich und wird von der Wahlleiterin / dem Wahlleiter oder einer von ihr / ihm bestimmten Person geleitet. Der Wahlausschuss stellt spätestens 9 Tage nach der Stimmenauszählung fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Bewerberinnen / Bewerber entfallen und welche Bewerberinnen / Bewerber gewählt sind.

§ 10 Nachrücken

- (1) Wenn ein Mitglied des Kulturbeirates ausscheidet so rückt die / der nächste noch nicht berufene Bewerberin / Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl der jeweiligen Sparte für den Rest der Wahlzeit nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin / dem Wahlleiter zu ziehende Los. Ist die Liste der jeweiligen Sparte erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt.
- (2) Beteiligt sich ein Mitglied an der Arbeit des Kulturbeirates und seiner Arbeitskreise zum wiederholten Mal unentschuldig nicht, kann die Wahlleiterin / der Wahlleiter feststellen, dass das Mitglied aus dem Kulturbeirat ausscheidet. Dies ist dem Mitglied mindestens 7 Tage vor der Feststellung schriftlich anzukündigen. Abs. 1 gilt dann entsprechend.

§ 11 Einspruch, Widerspruch

§ 26 KWG (Kommunalwahlgesetz) gilt mit der Maßgabe, dass über die Gültigkeit der Wahl und über Einsprüche der neu gewählte Kulturbeirat i.d.R. in seiner konstituierenden Sitzung beschließt. Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel möglich.

III. Arbeit des Kulturbeirates

§ 12 Zuständigkeit des Kulturbeirats

- (1) Der Kulturbeirat ist zu beteiligen bei:
 - a. allen Vorgängen mit besonderer Relevanz für das kulturelle Leben in der Stadt
 - b. der Erarbeitung, Evaluierung und Fortschreibung des KulturentwicklungsplansDes Weiteren sind ihm die Planzahlen der Kulturverwaltung für den städtischen Haushalt zur Kenntnis zu geben. Explizit ausgenommen ist die Befassung des Kulturbeirates mit Personalangelegenheiten.
- (2) Der Magistrat hat den Kulturbeirat über alle kulturell und kulturpolitisch zu treffenden Maßnahmen und Vorhaben so rechtzeitig zu unterrichten, wie es zur Erledigung seiner Aufgaben gem. § 1 Abs. 2 erforderlich ist.
- (3) Der Kulturbeirat kann seine Angelegenheiten öffentlich vertreten.

§ 13 Geschäftsgang

- (1) Der Beirat tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Er tagt in jedem Kalendervierteljahr mindestens einmal, soweit nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Die Vorsitzende / der Vorsitzende beruft den Kulturbeirat unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich ein. Eine Einladung in elektronischer Form ist zulässig. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zugehen; in

dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden. Die Sitzungstermine für das laufende Jahr sollen zu Beginn des Jahres festgelegt werden. Zeit, Ort und Tagesordnung werden öffentlich bekannt gemacht.

Zur konstituierenden Sitzung lädt der/die Stadtverordnetenvorsteher/in ein.

- (3) Der Kulturbeirat ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt wird.
- (4) Der Kulturbeirat kann seine inneren Angelegenheiten im Rahmen dieser Ordnung durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 14

Beschlussfähigkeit, Stimmrecht

Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend.

§ 15

Sitzungen des Kulturbeirats

- (1) An den Sitzungen - auch an den nicht öffentlichen Teilen - können ohne Stimmrecht teilnehmen:
 - a. die Magistratsmitglieder,
 - b. die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
 - c. weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, soweit deren Aufgaben den Beratungsgegenstand betreffen,
 - d. nicht der Verwaltung angehörende Fachleute und Beraterinnen und Berater auf Einladung der Geschäftsstelle.
 - e. als Zuhörer/innen auch die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der Fraktionsgeschäftsstellen.
- (2) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Geschäftsstelle erstellt wird. Diese ist dem Magistrat zu dessen nächster Sitzung und dem für Kulturangelegenheiten zuständigen Ausschuss zur Kenntnis weiter zu leiten.
- (3) Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 - a. Ort und Tag der Sitzung
 - b. die Namen der Sitzungsleitung und der anwesenden Beiratsmitglieder,
 - c. die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge,
 - d. die gefassten Beschlüsse.

§ 16

Rechtsstellung der Mitglieder des Kulturbeirats

- (1) Die Mitglieder des Kulturbeirats üben ihre Tätigkeit uneigennützig und gewissenhaft aus. Sie erfüllen ihre Aufgabe fachbezogen und sind unabhängig.

- (2) Die Mitglieder des Kulturbeirats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß den Regelungen der Entschädigungssatzung.
- (3) Die Mitglieder des Kulturbeirats sind zur Verschwiegenheit über die im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten und über die internen Beratungen nach Maßgabe der Regelung des § 24 Hessische Gemeindeordnung verpflichtet.

§ 17

Geschäftsstelle

Zur Unterstützung der Arbeit des Kulturbeirates wird eine Geschäftsstelle im Geschäftsbereich des für Kulturangelegenheiten zuständigen Magistratsmitgliedes eingerichtet.

IV. Schlussvorschriften

§ 18

Sonstige Regelungen

Soweit in dieser Ordnung oder in der Geschäftsordnung des Kulturbeirats nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden sinngemäß.